

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion@gruene-vr.de

Kreistagsfraktion BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN/FR
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/024
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 20. April 2023

Ihre Anfrage zur Ausstellung eines Jagdscheines im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Suhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass in Fragen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, keine personenbezogenen Auskünfte erteilt werden können.

1. *War der Kreisverwaltung bekannt, dass Sven Krüger ein bekennender Rechtsextremist mit zahlreichen Vorstrafen ist, der zeitweise u.a. wegen illegalem Waffenbesitz in Haft saß und Mitglied im NPD-Landesvorstand war?*

Nein, da die untere Jagdbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (UJB) nicht im Vorfeld darüber informiert wird, welche Personen sich an einer jeweiligen Jagdschule zur Prüfung anmelden. Entsprechend kann und darf im Vorfeld keine präventive Überprüfung seitens der UJB erfolgen.

2. *Hat die Verwaltung die Möglichkeit den Zugang zu einer Jagdprüfung zu verweigern und wenn ja, wie und aus welchen Gründen könnte sie dies tun?*

Gemäß § 6 Abs. 1 Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (JägerPVO M-V) müssen die Bürger/innen als Voraussetzung die in der Verordnung festgelegte Nachweise zur Zulassung zur Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines vorbringen.

Erbringt der Prüfling diese Nachweise nicht, ist nur dann ein Ausschluss an der Prüfung möglich. Ein Ermessen wird der zuständigen Behörde dabei nicht eingeräumt.

3. *An welchen Stellen der Verfahren zur Jagdprüfung und zum Jagdschein wird die Zuverlässigkeit der Antragsteller geprüft?*

Im Rahmen der Anmeldung zur Jägerprüfung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern keine Prüfung der Zuverlässigkeit, da sich eine Prüfung auf keiner Rechtsgrundlage begründet.

Wird nach bestandener Jägerprüfung ein Jagdschein bei der zuständigen Behörde beantragt, erfolgt die Prüfung der Zuverlässigkeit.

4. Wurde durch oder für Herrn Sven Krüger ein Jagdschein beantragt und wenn ja, wurde diesem Antrag stattgegeben?

Der Jagdschein wird gemäß § 15 Abs. 2 Bundesjagdgesetz von der für den Wohnsitz des/der Antragsstellers/in zuständigen Behörde erteilt. Der Wohnsitz von Herrn Krüger befindet sich nicht im Landkreis Vorpommern-Rügen. Dahingehend sind dem Landkreis Vorpommern-Rügen keine Informationen bekannt.

5. Wie beurteilt die Kreisverwaltung die Verfahren zur Jagdprüfung und zum Jagdschein, wenn ihr bekannt ist, dass die Antragsteller bekannte Rechtsextreme sind?

Wie bereits oben ausgeführt, ist in Mecklenburg-Vorpommern für die Teilnahme an der Jägerprüfung keine Prüfung der jagd- und waffenrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlich. Diese erfolgt erst nach Beantragung des Jagdscheines bei der zuständigen unteren Jagdbehörde. Werden den Mitarbeitern/innen des Landkreises Vorpommern-Rügen im Rahmen dieser Prüfung Tatsachen bekannt, die die Unzuverlässigkeit begründen, wird der Jagdschein versagt.

6. Erfordert der Besitz eines Waffenscheins ein polizeiliches Führungszeugnis?

Durch den Antragsteller ist für den Besitz eines Waffenscheines kein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen. Voraussetzung für eine waffenrechtliche Erlaubnis ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz (WaffG) unter anderem, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt. Die wird durch

- die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
- die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten,
- die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen,
- die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen (liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig)

festgestellt.

Ferner hat die zuständige Behörde gem. § 4 Abs. 3 WaffG die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen. Treten nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis Tatsachen ein, die zur Versagung hätten führen müssen, ist diese nach § 45 Abs. 2 WaffG zu widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat